

Gemeinde Großrosseln



Niederschrift

8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 06.05.2025

Sitzungsbeginn: 18:15 Uhr

Sitzungsende: 18:30 Uhr

Ort, Raum: Rosseltalhalle, Kleiner Saal, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

Anwesend

Vorsitz

Bürgermeister

Jochum, Dominik

Mitglieder

CDU

Busch-Kammer, Saskia

Deutschmann, Erik

Mikola, Yannik

Schuler, Manfred

Straßer, Michael

Thieser, Selina

Krewer, Michael

SPD

Anton, Kevin

Vertretung für: Willems, Brian

Herber, Beate

Schuler, Wolfgang

Herth, Norbert

Wagner, Michael

AfD

Mitman, Meliena

Verwaltung

Mitarbeiter/in

Schreiber, Daniela

Schwindling, Céline

Albert, Daniel

Gillet, Kerstin

König-Hecker, Lisa

Meumann, Daniel

Abwesend

Mitglieder

SPD

Willems, Brian

entschuldigt

Sonstige Teilnehmer

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Major, Sascha

entschuldigt

Sonstige Anwesende:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | ungeändert
beschlossen |
| 2. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 18.03.2025 | ungeändert
beschlossen |
| 3. | Änderung Gesellschaftsvertrag der GkB | 2024-2029/131
ungeändert
beschlossen |
| 4. | Fahrradschutzstreifen entlang der L 164 in der Ortsdurchfahrt
Emmersweiler | 2024-2029/102
zur Kenntnis
genommen |
| 5. | Mitteilungen und Anfragen | |
| 5.1. | Informationsveranstaltung zum Vergnügungsstättenkonzept am
27.05.2025 | |
| 5.2. | Infoveranstaltung SC Großrosseln am 15.05.2025 | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--|
| 6. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 18.03.2025 -
Nichtöffentlicher Teil | ungeändert
beschlossen |
| 7. | Personalangelegenheit | 2024-2029/137
ungeändert
beschlossen |
| 8. | Personalangelegenheit | 2024-2029/138
ungeändert
beschlossen |
| 9. | Personalangelegenheit | 2024-2029/139
ungeändert
beschlossen |
| 10. | Antrag der SPD-Fraktion zur Frankreichstrategie | 2024-2029/135
ungeändert
beschlossen |
| 11. | Haushalt 2025 | 2024-2029/134
zur Kenntnis
genommen |
| 12. | Steuerangelegenheit | 2024-2029/133
ungeändert
beschlossen |

13. Mitteilungen und Anfragen

Protokoll

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung ungeändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

2. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 18.03.2025 ungeändert beschlossen

Die Niederschrift steht den Mitgliedern des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Gemeinde Großrosseln zur Verfügung.

Es werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 18.03.2025 wird in der vorgelegten Form und Fassung angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	0	0

3. Änderung Gesellschaftsvertrag der GkB 2024-2029/131
ungeändert beschlossen

Mehrere aktuelle Sachverhalte machen die Änderung im Gesellschaftsvertrag der GkB erforderlich:

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Aufgrund der im Jahr 2022 erlassenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) Richtlinie (EU 2022/2464) steht eine Ergänzung des § 289b HGB an. Die CSRD ist eine EU-Richtlinie, die Unternehmen verpflichtet, detaillierte Berichte über ihre Nachhaltigkeitsleistung zu erstellen. Unternehmen müssen demnach nach einheitlichen Standards umfassend über Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG) berichten. Ziel ist es, Transparenz und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen zu fördern.

Derzeit ist das Bundesgesetz noch nicht in Kraft. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die umfassende Berichtspflicht lediglich den großen Unternehmen gemäß dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches auferlegt werden.

§ 110 Abs. 1 KSVG verlangte bisher, dass eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur dann errichten, übernehmen, erweitern oder sich daran beteiligen darf, wenn u.a. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große

Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Dieser Passus ist daher im aktuellen Gesellschaftsvertrag enthalten.

Nach dieser Maßgabe müsste auch die GkB eine solche Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen, sobald das Bundesgesetz in Kraft tritt. Dies würde einen enormen Aufwand bedeuten, der zudem mit hohen Kosten verbunden ist. Ein Mehrwert ist indes weder für die Gesellschaft noch für die Gesellschafter feststellbar.

Aus diesem Grund ist auf Initiative der saarländischen Kommunen im Dezember 2024 § 110 Absatz 1 Nummer 4 KSVG geändert worden. Er lautet nun: " (...) aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsberichtes, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden."

Diese Gesetzesänderung ermöglicht in der Folge die Änderung des Gesellschaftsvertrages, damit die Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes für die GkB entfallen kann.

2. Befugnisse nach dem Haushaltsgundsätzgesetz – (redaktionelle Änderung)

Der Gesellschaftsvertrag der GkB ist zu ändern, da die Zuständigkeit gemäß § 54 Haushaltsgundsätzgesetz noch beim "Gemeindeprüfungsamt des Ministeriums des Inneren" verortet wird, das nicht mehr existent ist. Neu muss es "beim Landesverwaltungsamt des Saarlandes" heißen. Im Zuge der Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Punkt 1 sollte diese redaktionelle Änderung vorgenommen werden.

Die Mitgesellschafterin Mittelstadt Völklingen hat den entsprechenden Änderungsbeschluss am 30. Januar gefasst. Die Beschlusssausfertigung des Stadtrates und die bisherige Formulierung des zu ändernden § 15 (Jahresabschluss) des Gesellschaftsvertrages der GkB sind als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für kommunale Beschäftigung Völklingen/Großrosseln mbH vorzunehmen

§ 15 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der in § 264 Abs. 1 genannten Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, umfasst die Pflicht aus Satz 1 nicht die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.

2. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch den Abschlussprüfer unter Berücksichtigung von § 53 Haushaltsgundsätzgesetz zu prüfen. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend

5. Der Mittelstadt Völklingen, der Gemeinde Großrosseln und dem Landesverwaltungsamt des Saarlandes werden die in § 54 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

13	0	0
----	---	---

**4. Fahrradschutzstreifen entlang der L 164 in der Ortsdurchfahrt
Emmersweiler** 2024-2029/102
zur Kenntnis genommen

Die Landesstraße 164 ist eine Landesstraße I. Ordnung und führt als Ortsdurchfahrt durch den Gemeindebezirk Emmersweiler der Gemeinde Großrosseln. Die Höchstgeschwindigkeit liegt auf der gesamten Strecke bei 50 km/h. Aufgrund der Streckencharakteristik wird diese Geschwindigkeit jedoch in vielen Fällen nicht eingehalten. Dadurch kommt es insbesondere für Radfahrer zu Gefährdungen wegen überhöhter Geschwindigkeiten und zu geringer Abstände beim Überholen.

Aus diesem Grund fand am 09.01.2025 ein Ortstermin mit Vertretern des Landesbetriebs für Straßenbau (LfS), des Regionalverbands Saarbrücken, der Polizei, der Gemeinde Großrosseln sowie dem Ortsvorsteher des Gemeindebezirks Emmersweiler statt. Dabei wurden mögliche Lösungsansätze besprochen, die zeitnah umgesetzt werden sollen:

1. Die vorhandenen Fahrbahnteiler („Verkehrsinseln“) werden deutlicher und ausschweifender markiert. Dadurch verringern sich die vorgeschriebenen Abstände.
2. In der gesamten Ortsdurchfahrt wird ein wechselseitiger Fahrradschutzstreifen markiert. Dadurch wird die Fahrbahn so sehr eingeengt, dass beispielsweise das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr zulässig ist.

Ein Fahrradschutzstreifen erhöht objektiv die Sicherheit, da Radfahrer fahrbahnnah und im Sichtfeld des sonstigen Verkehrs unterwegs sind. Außerdem sind Fahrradschutzstreifen für unterschiedliche Fahrgeschwindigkeiten im Radverkehr nutzbar. Der Fahrradschutzstreifen ist dem Radverkehr vorbehalten und darf von anderen Fahrzeugen nur in Ausnahmefällen überfahren werden. Einen Fahrradschutzstreifen durchgängig zu befahren ist nicht zulässig (vgl. Anlage 3 lfd. Nr. 22 der Straßenverkehrs-Ordnung). Dadurch dürften beispielsweise auch keine Fahrzeuge mehr im Bereich der Tankstelle auf diesem Schutzstreifen warten.

Bereits vor etwa 3,5 Jahren stand im Zuge der Erneuerung der Rosseler Straße die Anlage eines Fahrradschutzstreifens zur Debatte. Damals entschied man sich allerdings gegen diese Maßnahme, weil man befürchtete neue Gefahrenpunkte zu schaffen. Mittlerweile ist die Ausgangssituation durch den Tankstellenbetrieb sowie kritisch abgestellte Fahrzeuge und der damit einhergehenden Problematiken eine andere wie zu jener Zeit. Daher wird die Anlage eines wechselseitigen Fahrradschutzstreifens von der Gemeinde Großrosseln grundsätzlich positiv bewertet. Neben der Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer hätte die Vollzugspolizei und die Ortspolizeibehörde mehr Kontroll- und Ahndungsmöglichkeiten. In einem weiteren Gespräch mit LfS und Regionalverband Saarbrücken zeigte sich darüber hinaus, dass die in den beigefügten Plänen dargestellte Variante als einzige durchführbare Version erachtet wird. Alternativmöglichkeiten, beispielsweise in Form der Verlegung des Schutzstreifens auf die andere Fahrbahnseite, tragen nicht zur Erhöhung der Sicherheit für Verkehrsteilnehmer respektive Fahrradfahrern bei.

Das Mitglied Norbert Heth teilt mit, dass die SPD Fraktion Bedenken hat, ob die Maßnahme die Verkehrslage im Bereich der Tankstelle beruhigen wird. Die SPD Fraktion sieht damit eher eine Zuspritzung der Gefahrenlage.

5. Mitteilungen und Anfragen

5.1. Informationsveranstaltung zum Vergnügungsstättenkonzept am 27.05.2025

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 27.05.2025 eine Informationsveranstaltung zum Vergnügungsstättenkonzept stattfinden wird. Eine Einladung geht allen Gemeinderatsmitgliedern zu. In der Folgewoche werden dazu die Ortsräte tagen.

5.2. Infoveranstaltung SC Großrosseln am 15.05.2025

Der Vorsitzende informiert, dass vor der Gemeinderatssitzung am 15.05.2025 um 17:45 Uhr eine Informationsveranstaltung auf dem Sportplatz des SC Großrosseln stattfindet. Die Gemeinderatssitzung in der Rosseltalhalle findet im Anschluss um 19 Uhr statt.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.